Stadt Traunreut

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im k1-Saal
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	15.12.2021
Beginn	17:00 Uhr
Ende	19:45 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat
und die Stadtratsmitglieder:

Bauer Simon
Bauregger Matthias
Czepan Martin (virtuelle Teilnahme)
Danner Johannes
Dorfhuber Günther
Füssel Andreas
Gampert-Straßhofer Stefanie
Gorzel Roger
Gruber Alexander
Haslwanter Andrea
Jobst Johann (virtuelle Teilnahme)
Kneffel Hans
Krogloth Oliver(virtuelle Teilnahme)
Lauber Veronika
Mirbeth Stephan
Mollner Michael
Obermeier Paul
Plontsch Ingo
Schroll Reinhold
Schupfner Markus
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Trenker Adolf
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Dr. Winter Jürgen (vituelle Teilnahme)
Zembsch Helga
Zunhammer Angelika

Nicht erschienen war(en):	**Grund (un)entschuldigt:**
Unterstein Konrad	anderw. Verpflichtung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Verabschiedung des Haushalts 2022;
Finanz- und Investitionsplan, Stellenplan, Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

2. Verabschiedung Wirtschaftsplan 2022

3. Gründung des Kommunalunternehmens;
Erlass der Unternehmenssatzung sowie Besetzung des Vorstands und des Verwaltungsrats

4. Information über eine „Eilentscheidung“ des Ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Sondermoning Ortsmitte“ der Gemeinde Nußdorf;
- Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hörpolding“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 820, Gemarkung Haßmoning;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

6. Antrag auf Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes “Gewerbegebiet Nordost IV“;
Antragsteller: IMMVEST Mueller GmbH, Grünwald

7. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Nußdorf;

7.1 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich „Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein“;
Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

7.2 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein“ der Gemeinde Nußdorf;
Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

8. Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbe- und Mischgebiet – An der Ottinger Straße II“ mit integriertem Grünordnungsplan der Marktgemeinde Waging am See;
Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

9. Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung)

10. Geschosswohnungsbau Stocket – Festlegung der Ausschreibungskriterien

11. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

12. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten)

13. Weihnachtsansprachen des ersten und des zweiten Bürgermeisters

IV. Beschlüsse

1. Verabschiedung des Haushalts 2022; Finanz- und Investitionsplan, Stellenplan, Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

Vor Eintritt in die Behandlung fragte der Erste Bürgermeister bei den Fraktionen und Gruppen des Stadtrats ab, ob diese den Haushalt 2022 in der erarbeiteten Form einbringen.

Mit Ausnahme der L!Z-Gruppe wurde der Haushalt 2022 von allen Faktionen und Gruppen eingebracht.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2022 für die Jahre 2021 bis 2025.
Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	1	

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2022 für die Jahre 2021 bis 2025.
Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

für	gegen	Beschluss:
29	2	

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2022 für die Jahre 2021 bis 2025.
Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

1.1 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

Beschlussvorschlag:

H A U S H A L T S S A T Z U N G

Haushaltssatzung der Stadt Traunreut, Landkreis Traunstein
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Traunreut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	59.359.600 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.564.650 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 3.208.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 35.888.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan und nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**1**	

H A U S H A L T S S A T Z U N G

Haushaltssatzung der Stadt Traunreut, Landkreis Traunstein
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Traunreut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 59.359.600 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 18.564.650 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 3.208.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 35.888.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan und nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Während der Abstimmung ist Herr Stadtrat Dr. Winter nicht anwesend.

für	gegen	
29	**1**	**Beschluss:**

H A U S H A L T S S A T Z U N G

Haushaltssatzung der Stadt Traunreut, Landkreis Traunstein
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Traunreut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 59.359.600 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 18.564.650 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 3.208.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 35.888.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan und nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

2. Verabschiedung Wirtschaftsplan 2022

Die Werkausschussmitglieder erhielten den Wirtschaftsplan 2022 der Stadtwerke Traunreut. Dieser besteht aus Bericht, Erfolgs- und Vermögensplan sowie Finanzplanung gemäß §§ 13 ff Eigenbetriebsverordnung.

Für das Geschäftsjahr 2022 sind in der Sparte Wasser, Abwasser und Fernwärme die Erschließung des Baugebietes Stocket eingeplant (ca. 2,5 Mio. EUR), die gesamte Maßnahme wird sich vermutlich mindestens bis 2024 strecken.

Größere Investitionen in der Sparte Wasser wird die Leitungserneuerung in Hochreit-Nord zwischen der Druckerhöhung Mais und Steineck verursachen, hierfür sind 170 TEUR eingeplant.

In der Kläranlage Traunreut ist eine Siebtrommel zu erneuern, die den Überschussschlamm im Belebungsbecken entwässert (ca. 250 TEUR), zudem ist die Elektro- und Pumpentechnik der Pumpstation in der Fischergasse (ca. 100 TEUR) zu erneuern. Beide Maßnahmen waren für 2021 vorgesehen, können jedoch erst in 2022 realisiert werden.

Die Stadtwerke rechnen im Wirtschaftsjahr 2022 mit wieder leicht steigenden Umsätzen: die Trinkwasserabgabe steigt auf 1,24 Mio. m³ (nach 1,22 Mio. m³ in 2019 und 1,2 Mio. m³ in 2020). Bei der Verbrauchsgebühr von 1,39 EUR netto pro m³ (1,49 EUR einschließlich Umsatzsteuer) und der Grundgebühr, die sich nach dem Nenndurchfluss der jeweils eingebauten Wasserzähler bemisst und bei einem Standardzähler mit 2,5 m³/h monatlich 7,04 EUR netto (7,53 EUR einschließlich Umsatzsteuer) beträgt, betragen die Umsatzerlöse somit 2,06 Mio. EUR netto.

Die verrechnete Einleitungsmenge wird in 2022 mit 1,115 Mio. m³ geschätzt, nach 1,09 Mio. m³ (2019) und 1,1 Mio. m³ (2020). Die Gebührensätze betragen seit 01.01.2017 2,44 EUR und 2,23 EUR pro m³ eingeleitetes Misch- bzw. Schmutzwasser. Die Umsatzerlöse betragen somit 2,6 Mio. EUR.

Der Wärmeabsatz ist witterungsbedingten Schwankungen unterworfen. Die verrechnete Wärmeabgabe betrug 2019 43,1 Mio. kWh und 2020 42,5 Mio. kWh und wird in 2022 mit 43,0 Mio. kWh erwartet. Die Umsatzerlöse aus dem Wärmeverkauf betragen 3,44 Mio. EUR.

Die Umsatzerlöse aus Wasser- und Wärmeverkauf sowie Abwasserbehandlung sind insgesamt mit 8,1 Mio. EUR eingeplant (Ansatz 2021 7,5 Mio. EUR, IST 2020: 7,7 Mio. EUR).

Die Betriebsausgaben 2022 werden in der Wasserversorgung mit 2 Mio. EUR (2021: 2,045 Mio. EUR, 2020: 2,074 Mio. EUR), bei der Abwasserentsorgung mit 3,21 Mio. EUR (2021: 2,966 Mio. EUR, 2020: 3,113 Mio. EUR,) und bei der

Wärmeversorgung mit 3,48 Mio. EUR (2021: 3,114 Mio. EUR, 2020: 3,301 Mio. EUR) erwartet.

Der Personalkosteneinsatz inkl. sonstigem Personalaufwand (Dienstkleidung, Fortbildung, Reisekosten usw.) ist für 2022 eingeplant mit 2,523 Mio. EUR. Der Ansatz 2021 betrug 2,452 Mio. EUR.

Die voraussichtlichen Investitionen betragen im kommenden Wirtschaftsjahr 5,892 Mio. EUR (Vorjahr 3,214 Mio. EUR), davon entfallen auf die Wasserversorgung 1,077 Mio. EUR (Vorjahr 1,165 Mio. EUR), Abwasserentsorgung 2,835 Mio. EUR (Vorjahr 1,045 Mio. EUR), Fernwärmeversorgung 1,788 Mio. EUR (Vorjahr 770.000 EUR) sowie auf das Franz-Haberlander-Bad 144.000 EUR (Vorjahr 207.000 EUR) und Hallenbad/Doppelturnhalle jeweils 10.000 EUR. Die erwarteten Investitionen für die gemeinsamen Anlagen betragen 28.000 EUR.

Die Darlehen bei Kreditinstituten werden voraussichtlich mit 783.400 EUR getilgt. Der Schuldenstand steigt im Laufe des Geschäftsjahres 2022 von insgesamt 5,128 Mio. EUR am 01.01. auf 7,552 Mio. EUR am 31.12.2022.

Die Eigenmittel von 3,303 Mio. EUR und die Einlage der Stadt für Netzbeteiligungen, Franz-Haberlander-Bad, Turn- und Schwimmhalle von 164.000 EUR reichen zur Finanzierung der geplanten Investitionen in Höhe von 5,892 Mio. EUR und der Darlehenstilgung von 783.400 EUR nicht aus, es sind Darlehen i.H.v. 3,208 Mio. EUR aufzunehmen.

Der Erfolgsplan in 2022 schließt ab mit Ertrag 9,218 Mio. EUR, der Aufwand beträgt 10,440 Mio. EUR. Der Vermögensplan in 2022 schließt ab mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils 6,675 Mio. EUR. Der Wirtschaftsplan 2022 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für	gegen	
11	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Der Wirtschaftsplan 2022 der Stadtwerke Traunreut wird genehmigt.

für	gegen	
31	**0**	**Beschluss:**

Der Wirtschaftsplan 2022 der Stadtwerke Traunreut wird genehmigt.

3. Gründung des Kommunalunternehmens; Erlass der Unternehmenssatzung sowie Besetzung des Vorstands und des Verwaltungsrats

I. Grundlagen der Unternehmenssatzung - Aufgaben

Art. 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) regelt, dass die Stadt selbständige Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) errichten und diesen einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen kann. Die Stadt regelt die Rechtsverhältnisse des Kommunalunternehmens durch eine Unternehmenssatzung. Die Unternehmenssatzung muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats und die Höhe des Stammkapitals enthalten. Die Stadt hat die Unternehmenssatzung bekanntzumachen. Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt (01.01.2022) bestimmt ist.

In der Stadtratssitzung vom 29.07.2021 hat Herr RA Dr. Stefan Detig (Detig Rechtsanwaltsgesellschaft) die Sachlage für die Gründung eines Kommunalunternehmens (KU) vorgestellt. Mit einstimmigem Beschluss wurde der Erste Bürgermeister beauftragt und ermächtigt, die Gründung eines KU für die Stadt- bzw. Innenstadtentwicklung und das Standortmarketing vorzubereiten. Die wesentlichen Ziele und Aufgaben des Kommunalunternehmens wurden dabei zusammenfassend dargestellt und nach Vorstellung in der Sondersitzung des Hauptausschusses am 10.11.2021 in die Unternehmenssatzung aufgenommen.

- Kooperationspartner für private Immobilieneigentümer, Unternehmen und Investoren. → Chance für Quartiersentwicklungen, die bis jetzt nicht umsetzbar waren (Bsp.: MunaPark Ost).
- Dachorganisation für Projektentwicklung und –steuerung.
- Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen für die Stadt ggf. in Objektgesellschaften mit Dritten → KU ist Plattform für weitere Projekte.
- Umsetzung und Errichtung von Projekten auf städtischen Grundstücken möglich. Die Planung und Errichtung würde somit in 100%iger kommunaler Trägerschaft erfolgen.
- Der Aufgabenbereich der Wirtschaftsförderung ist mit in das KU zu integrieren.

Gemäß der Geschäftsordnung für den Stadtrat (s. § 2 Nr. 13) ist eine generelle Beschlussfassungspflicht für die Gründung des Kommunalunternehmens für den Stadtrat vorgegeben, nach Art. 96 Abs. 1 BayGO ist die Unternehmenssatzung der Rechts-aufsichtsbehörde vorzulegen und mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) abzustimmen. Die Anzeige mit einer Darstellung der Zulässigkeit nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayGO, zum gesetzlichen Satzungsinhalt nach Art. 89 Abs. 3 Satz BayGO und zu den Bestimmungen nach § 5 KUV ist bereits mit einem ersten Satzungsentwurf am 22.11.2021 an

das Landratsamt Traunstein ergangen. Die Stellungnahme der IHK zum Tätigkeitsumfang des Kommunalunternehmens mit einer Prüfung zur Subsidiarität und einer unzulässigen Konkurrenz zum freien Markt ist eingegangen. In einem gemeinsamen Klärungsgespräch am 02.12.2021 konnten die vorgebrachten Vorbehalte zur Wettbewerbsneutralität, insbesondere bei der Aufgabenübertragung an das Kommunalunternehmen, erfolgreich ausgeräumt werden. Die bereits angepasste Unternehmenssatzung mit einer Aufgabenreduzierung, ohne den Bereich des Immobilienmanagements, und dem neu angepassten Aufgabenfeld Stadtentwicklung und Projektsteuerung z.B. im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung in Verbindung mit einer Projekt GmbH (vgl. Abbildung), konnte hierbei überzeugen. Aus Sicht der IHK wurden damit die in der Stellungnahme aufgeführten Anregungen von Seiten der Stadt aufgenommen und umgesetzt. Eine Zustimmung der IHK zum Kommunalunternehmen ist somit gegeben.

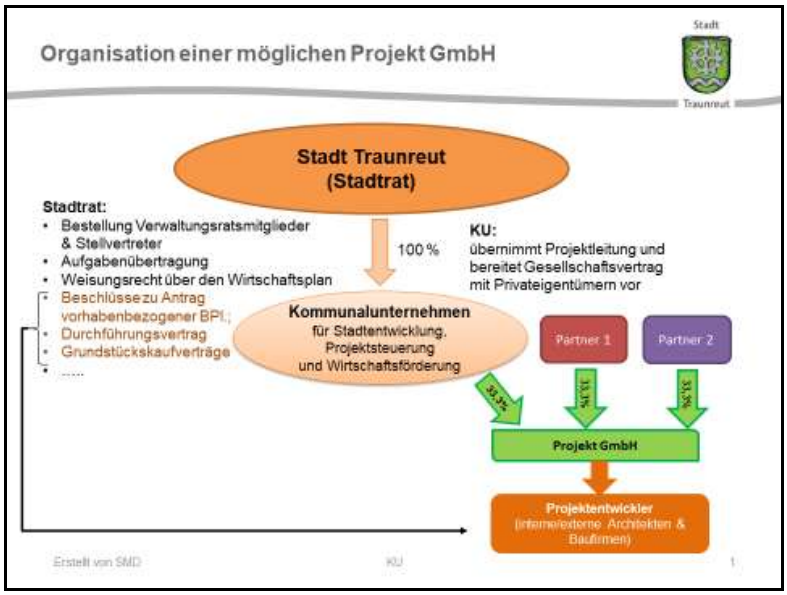

In der Lenkungsgruppe Städtebauförderung erfolgte die Vorstellung zur Gründung eines Kommunalunternehmens, die Lenkungsgruppe hat sich bereits am 02.11.2021 mit folgender Beschlussempfehlung angeschlossen:

für	gegen	Beschlussempfehlung:
13	**0**	

Die Lenkungsgruppe schließt sich dem Beschluss des Stadtrates an und empfiehlt zur Entwicklung weiterer Vorhaben im Sanierungsgebiet die Einrichtung eines Kommunalunternehmens.

II. Namen des Kommunalunternehmens

Das Kommunalunternehmen führt den Namen(Firma) „Stand│Ort Traunreut“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Traunreut“ oder „Kommunalunter-nehmen für Stadtentwicklung, Projektsteuerung und Wirtschaftsförde-

rung“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

Die Kurzbezeichnung lautet „KU Stand│Ort Traunreut“. Der Untertitel dient der Aufgabenschärfung und einer transparenten Darstellung des Tätigkeitsumfangs: Kommunalunternehmen für Stadtentwicklung, Projektsteuerung und Wirtschaftsförderung

III. Organe

Vorstand
Die Organe des Kommunalunternehmens setzen sich aus dem Vorstand und dem Verwaltungsrat laut Art. 90 der BayGO zusammen. Der Hauptausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 23.09.2021 folgende Beschlussempfehlungen beschlossen.

Der Vorstand soll aus zwei Mitgliedern bestehen. Als Mitglieder des Vorstandes werden von Seiten der Verwaltung folgende Beschäftigte der Stadt Traunreut vorgeschlagen:

- Herr Bernhard Ruf
- Herr Christian Ehinger

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	1	

Der Hauptausschuss schlägt als gemeinschaftlichen Vorstand des zu gründenden Kommunalunternehmens der Stadt Traunreut Herrn Bernhard Ruf und Herrn Christian Ehinger vor.

Herr Bernhard Ruf und Herr Christian Ehinger werden von der Stadt Traunreut mit einem Zeitanteil von 50 Prozent ihrer derzeitigen Tätigkeit als Vorstand an das Kommunalunternehmen abgeordnet. Die Abordnung erfolgt bei Herrn Ruf gem. Art. 47 BayBG und bei Herrn Ehinger nach § 4 TVöD zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung am 01.01.2022. Die bestehenden Rechtsstellungen bleiben davon unberührt. Über die Abordnung an das Kommunalunternehmen hat der Stadtrat als oberste Dienstbehörde zu entscheiden (Art. 43 Abs. 1 S. 1 BayGO, §2 Nr. 17, 18 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut). Nach Art. 90 Abs. 2 Satz 2 BayGO obliegt dem Verwaltungsrat die Bestellung des Vorstandes in der konstituierenden Sitzung im Januar 2022.

Verwaltungsrat
Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen 10 Mitgliedern (Art. 90 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3, S.1 BayGO). Von Seiten der einzelnen Stadtratsfraktionen und Gruppen wurden die Mitglieder vorgeschlagen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Der Hauptausschuss stimmt der Besetzung des Verwaltungsrates analog der Besetzung der städtischen Ausschüsse zu.

Stadtratsfraktion	Name
Christlich Soziale Union in Bayern e.V.	Herr Hans-Peter Dangschat, Erster Bürgermeister, Vorsitzender, geborenes Mitglied
Christlich Soziale Union in Bayern e.V.	Herr Reinhold Schroll, Stadtrat Stellv. Herr Bernhard Seitlinger, Stadtrat
Christlich Soziale Union in Bayern e.V.	Herr Hans Kneffel, Stadtrat Stellv. Herr Ingo Plontsch, Stadtrat
Christlich Soziale Union in Bayern e.V.	Herr Holger Büttner, Stellv. Herr Hans Jobst Stadtrat
Freie Wähler Traunreut e.V.	Herr Konrad Unterstein, Stadtrat Stellv. Herr Paul Obermeier, Stadtrat
Freie Wähler Traunreut e.V.	Herr Josef Blank, sen. Stellv. Herr Adolf Trenker, Stadtrat
Bayernpartei BP	Herr Markus Schupfner, Stadtrat Stellv. Herr Stephan Mirbeth, Stadtrat
Bündnis 90 / Die Grünen	Frau Helga Zembsch, Stadträtin Stellv. Herr Martin Czepan
Bürgerliste Traunreut e.V.	Herr Johannes Danner, 3. BGM, Stadtrat Stellv. Herr Josef Winkler, Stadtrat
Liberale Initiative Zukunft e.V.	Herr Thomas König Stellv. Herr Bernd Ehlert
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Herr Christian Stoib, Stadtrat Stellv. Frau Gerti Winkels, Stadträtin

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die oben genannten Personen werden längstens für die Dauer von sechs Jahren zu Verwaltungsratsmitgliedern des Kommunalunternehmens der Stadt Traunreut bestellt.

IV. Kapitalausstattung

Das Kommunalunternehmen ist mit einem ausreichenden Stammkapital auszustatten (Art. 89 Abs. 3 Satz 2 BayGO, § 9 KUV) und dies ist in die Unternehmenssatzung aufzunehmen. Das Stammkapital ist das satzungsmäßig nominell gebundene Kapital des Kommunalunternehmens und hat die Funktion einer Garantiesumme. Das Stammkapital wird von der Errichtungskörperschaft durch Bareinlage bei der Neugründung des Kommunalunternehmens erbracht. Das Kommunalunternehmen wird die ersten Jahre defizitär sein und erwirtschaftet laut dem Entwurf des Wirtschaftsplans pro Jahr einen Verlust von 220 T€, der sich überwiegend aus fixen Kosten zusammensetzt. Die Kapitalausstattung verteilt sich auf Stammkapital und restliches Eigenkapital (Rücklagen). Unter steuerlichen Aspekten soll das Eigenkapital 30 % des Aktivvermögens ausmachen, damit die Geschäftsbeziehungen zwischen dem KU und der Stadt und die damit verbundenen Aufwendungen steuerlich anerkannt werden. Von daher wird vorgeschlagen, das KU mit ausreichend Eigenkapital für eine nachhaltige Aufgabenerfüllung auszustatten. Für 3 Wirtschaftsjahre sind das insgesamt 600 T€ Eigenkapital, als Aufteilung schlagen wir 100 T€ Stammkapital und 500 T€ Rücklagen wie im Wirtschaftsplan dargestellt, vor. Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens entscheidet über die Feststellungen des Wirtschaftsplans.

V. Satzung

Die Unternehmenssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt und ist somit Bestandteil der Vorlage.

Im Vorfeld der Hauptausschusssitzung gingen die folgenden Schreiben ein:

1. Schreiben der BL-Fraktion vom 06.12.2021:

From:RA Winkler 086692057 07/12/2021 10:36 #997 P.001/003

FRAKTION DER
BÜRGERLISTE TRAUNREUT E. V.

c/o Josef Winkler, Traunring 8, 83301 Traunreut

Nur per Telefax: 857 22 353

Stadt Traunreut

Rathausplatz 3

83301 Traunreut

Datum
06.12.2021

Betreff: Gründung eines Kommunalunternehmens;
Gründung einer Projektentwicklungsgesellschaft
Sitzungen des Hauptausschusses am 09.12.2021 und des Stadtrates am 15.12.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

zu den beiden im Betreff bezeichneten Unternehmensformen bitte ich namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. unter Bezugnahme auf die sich hierauf beziehenden Ausführungen im Protokoll des Hauptausschusses vom 10.11.2021 um eine vorbereitende Beschlussvorlage und deren Erläuterung in den Sitzungen zu folgenden ergänzenden Fragen:

1. Nachverhandlungen bei Auftragsvergabe

Der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamts ist zu entnehmen, dass Auftragsvergaben, die nicht auf dem Ergebnis von Ausschreibungen beruhen, oder Nachverhandlun-

gen nur in äußerst eingeschränkten Umfang möglich seien. Verbieten würde sich derartiges dann, wenn für eine beabsichtigte Maßnahme eine öffentliche Förderung möglich sei. Hierzu folgende Fragen:

- Wann beginnt mit welchem der Bewerber/Bieter für ein Projekt ein Nachverhandeln, wie lange dauert die so eingeläutete „Verhandlungsspirale" bis zu deren Ende und bei welchem der Bewerber endet sie?
- Werden einem Bewerber/Bieter, mit dem nachverhandelt wird, die Angebote der anderen Bewerber/Bieter bekannt gegeben?
- Wie „gerichtsfest" ist die Auftragsvergabe gegenüber jenen Bietern, die nach der Ausschreibung vor jenem Bieter lagen, der dann den Auftrag erhielt?
- Ist eine Auftragsvergabe ohne oder nur mit eingeschränkter Ausschreibung oder auf Grund eines Nachverhandelns bei Maßnahmen, die unter die Städtebauförderung oder sonstige Förderungen fallen, zulässig?

2. Städtebauförderung/Zuschüsse

- Ist gesichert, dass mögliche Zuschüsse der Städtebauförderung oder sonstiger Stellen sowohl für Planungen als auch Realisierungen durch das Kommunalunternehmen oder eine Projektgesellschaft in gleicher Weise gewährt werden wie dann, wenn derartiges wie bisher durch die Stadt vorgenommen wird? In diesem Zusammenhang sei die vorstehende Frage wiederholt, ob sich für derartige Maßnahmen das Kommunalunternehmen oder die Projektgesellschaft nicht in gleicher Weise an die Zuschussregeln halten müssen wie die Stadt Traunreut.
- Welche Funktion verbleibt bei Planungen/Realisierungen von Maßnahmen im räumlichen Umgriff der Städtebauförderung der Lenkungsgruppe?

3. Zeitpunkt der Gründung der Projektgesellschaft

Bei seinem einführenden Vortrag hat Herr Dr. Detig erklärt, dass die Projektgesellschaft erst dann gegründet werden sollte, wenn Einigkeit zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern über den wesentlichen Inhalt der Satzung erzielt wurde. Dass hier noch alles offen ist, ergibt sich aus den sich hierauf beziehenden Antworten in unserem Fragenkatalog vom 17.08.2021.

Hierzu unsere Fragen:

- Soll nicht zunächst einmal die vorbezeichnete Einigkeit hergestellt werden, um dann als zweiten Schritt die Gründung der Projektgesellschaft und, soweit hierzu unabdingbar, eines Kommunalunternehmens zu veranlassen?
- Warum kann die Stadt Traunreut nicht in gleicher Weise wie ein Kommunalunternehmen Gesellschafterin einer Projektgesellschaft sein? Welche Unterschiede gibt es
  - im Verhältnis zu den anderen Mitgesellschaftern und
  - im Verhältnis zu künftigen Bietern/Vertragspartner?

  Diese Frage möge primär mit gegebenenfalls vorhandenen rechtlichen Unterschieden und deren Folgen beantwortet werden und erst sekundär mit Praktikabilitätserwägungen.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Winkler

2. Schreiben der BL-Fraktion vom 06.12.2021:

FRAKTION DER
BÜRGERLISTE TRAUNREUT E. V.

c/o Josef Winkler, Traunring 8, 83301 Traunreut

Nur per Telefax: 857 22 353

Stadt Traunreut

Rathausplatz 3

83301 Traunreut

Datum
06.12.2021

Betreff: Gründung eines Kommunalunternehmens
Sitzung des Hauptausschusses am 09.12.2021 und des Stadtrates am 15.12.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. stelle ich zur beabsichtigten Gründung eines Kommunalunternehmens den Antrag, die bisher im Satzungsentwurf vorgesehene Regelung zur Zusammensetzung des Vorstandes wie folgt zu ersetzen:

Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Begründung:

Der Rechnungsprüfer hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das geplante Kommunalunternehmen als „kleineres KU" angesehen werden muss mit der Folge, dass die Bestellung von einem Vorstand ausreichend sei.

Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, vom Grundsatz abzuweisen, dass in einer Unternehmenshierarchie eine Person an der Spitze stehen muss, die letztendlich die Entscheidungen trifft. Soweit als Grund für die vorgesehene Bestellung von zwei gleichberechtigten Vorständen argumentiert wurde, dass sie sich wechselseitig kontrollieren würden, ist dies eine ebenso haltlose wie realitätsferne Annahme. Wie würde einer der Vorstände reagieren, wenn im Rahmen einer derartigen Kontrolle durch den anderen seine Arbeitsweise oder dessen Ergebnis kritisch hinterfragt würden. Würde dieser andere Vorstand derartiges überhaupt äußern im Hinblick auf die Annahme, dass dann der andere ihm gegenüber gleiches tun würde? Ist nicht ohnehin für die Kontrolle des Vorstandes der Aufsichtsrat zuständig?

Reibungsverluste mit der Folge einer gegenseitigen Blockade können bei zwei gleichberechtigten Vorständen weder jetzt noch in Zukunft ausgeschlossen werden.

Die Bestellung von zwei gleichberechtigten Vorständen verursacht höhere Personalkosten als die Bestellung eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters von ihm.

Die mit der Bestellung von zwei Vorständen verbundenen Mehrkosten wären damit purer Luxus und eine Verschwendung von Steuergeldern.

Wie könnte dies gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Haus verantwortet werden, die zum sparsamen Wirtschaften mit Steuergeldern angehalten werden? Wie wäre es zu rechtfertigen im Hinblick auf die bevorstehenden Haushaltsreden der jeweiligen Fraktionsführer/Gruppensprecher, in denen voraussichtlich wieder ein jeder auf das strukturelle Defizit im Verwaltungshaushalt hinweisen wird sowie die dringende Notwendigkeit, nach Einsparungsmöglichkeiten zu suchen?

Wenn eine der für die beiden Vorstandspositionen vorgesehenen Personen „nur" die Position des stellvertretenden Vorstandes erhält, muss sie sich nicht zurückgesetzt fühlen,

ganz im Gegenteile: Es ist doch auch dies ein bedeutsamer Aufstieg in ihrer beruflichen Karriere.

Mit freundlichen

Josef Winkler

3. Schreiben der BL-Fraktion vom 09.12.2021:

FRAKTION DER
BÜRGERLISTE TRAUNREUT E. V.

c/o Josef Winkler, Traunring 8, 83301 Traunreut

Nur per Telefax: 857 22 353

Stadt Traunreut

Rathausplatz 3

83301 Traunreut

Datum
09.12.2021

Betreff: Gründung eines Kommunalunternehmens
Sitzung des Hauptausschusses am 09.12.2021 und des Stadtrates am 15.12.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

zur beabsichtigten Gründung eines Kommunalunternehmens stelle ich namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. folgende Anträge:

1.

In die Satzung wird eine Regelung eingearbeitet, aus der sich ergibt, dass der Vorstand eigenverantwortlich über Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00 entscheiden kann. Was darüber hinausgeht, obliegt der Verantwortung des Verwaltungsrates.

2.

§ 10 (3) erhält folgende Formulierung:

„Das Kommunalunternehmen unterliegt der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung gemäß den Artikeln 103 bis 107 BayGO".

Begründung:

Zu 1

Aus einem Umkehrschluss von § 6 Abs. 3 Nr. 14 des Satzungsentwurfes, wonach der Verwaltungsrat über den Abschluss von Verträgen ab einer Wertgrenze von EUR 100.000,00 (Nettobetrag) entscheidet, ergibt sich, dass der Vorstand in einer einzelnen Entscheidung über eine Ausgabe bis zu EUR 99.999,99 (Nettobetrag) entscheiden kann und damit über einen Betrag, der dem gesamten Stammkapital des KU entspricht. Um den laufenden Betrieb gewährleisten zu können, reicht eine Wertgrenze von EUR 20.000,00 aus. Sollte sich während des Betriebes ergeben, dass dies nicht praktikabel ist, kann eine Satzungsänderung vorgenommen werden.

Die Notwendigkeit einer derartigen Regelung ergibt sich auch aus der Regelung in § 6 Abs. 3 Nr. 11 des Satzungsentwurfes. Hier wäre aus einem Gegenschluss der Vorstand im Einzelfall zur Gewährung und Aufnahme von Darlehen und kreditähnlichen Verpflichtungen, soweit sie nicht in Wirtschaftsplänen enthalten sind, bis zu EUR 99.999,99 (netto) befugt.

Nicht unerwähnt darf ich lassen, dass die Zuständigkeit des Bürgermeisters für derartige Rechtsgeschäfte nach § 13 unserer Geschäftsordnung auf einen Höchstbetrag von EUR 100.000,00 beschränkt ist.

Zu 2

In Ihrem Schreiben vom 06.12.2021 an die Hauptausschussmitglieder haben Sie auf Seite 2 darauf hingewiesen, dass ein Prüfungsrecht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes in der Satzung des Kommunalunternehmers verankert werde. Dem trägt dann aber die von Ihnen in § 10 Abs. 3 vorgesehene Regelung, dass das Kommunalunternehmen der örtlichen Rechnungsprüfung nach Artikel 103 Abs. 1 GO unterliegen würde, nicht Rechnung. Diese Bestimmung regelt lediglich eine Überprüfung entweder vom Stadtrat oder vom Rechnungsprüfungsausschuss; hier müsste dann der Rechnungsprü-

fungsausschuss im Rahmen seines in den letzten Jahren allenfalls einmaligen jährlichen Treffens dem städtischen Rechnungsprüfungsamt einen Prüfauftrag erteilen.

Damit dieses von Ihnen in die Satzung aufzunehmende Prüfungsrecht des städtischen Rechnungsprüfungsamts unabhängig von Prüfungsaufträgen des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgen kann und darüber hinaus auch eine überörtliche Rechnungsprüfung, wäre die Satzung um diese Formulierung zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Winkler

<u>Stellungnahme von Herrn Ehinger vom 08.12.2021:</u>

1. Nachverhandlungen bei Auftragsvergabe

Die Fragen wurden an die im Hause zuständige Stelle (Vergabeverfahrensstelle) mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet.

Schriftliche Information der Vergabeverfahrensstelle:

<u>Liefer- und Dienstleistungen:</u>

im Sektorenbereich: 431.000,00 Euro (bis 31.12.2021: 428.000,00 Euro)
im sonstigen Anwendungsfall: 215.000,00 Euro (bis 31.12.2021: 214.000,00 Euro)

<u>Bauaufträge:</u> 5.382.000,00 Euro (bis 31.12.2021: 5.350.000,00 Euro)

<u>Konzessionen:</u> 5.382.000,00 Euro (bis 31.12.2021: 5.350.000,00 Euro)

Die Schwellenwerte für soziale und andere, besondere Dienstleistungen bleiben unverändert.
Im Übrigen sei erwähnt, dass alle vorgenannten Beträge, Nettowerte sind.

Zur Frage: „Wann beginnt mit welchem Bewerber / Bieter für ein Projekt ein Nachverhandeln, wie lange dauert die so eingeläutete Verhandlungsspirale, bis zu deren Ende und bei welchem Bewerber endet sie?“

Grundsätzlich gibt es keinen „bestimmten“ Bieter, mit dem im Vergabeverfahren nachverhandelt wird. Vielmehr empfiehlt es sich im Interesse des Auftraggebers, zur Erreichung des wirtschaftlichsten Angebotes, zunächst einmal, alle am Verfahren beteiligten Bieter in Erwägung zu ziehen, wenn man in Nachverhandlungen eintreten möchte. Während der Nachverhandlungen ist es jedoch die entscheidende Bedingung, dass dem Grunde nach, über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden darf, hiervon ausgenommen bleiben jedoch die in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien (vgl. §17 Abs. 10 Satz 2 VgV). Zur generellen Dauer eines Verhandlungsverfahren bzw. zum weiteren Ablauf, kann jedoch pauschal keine Auskunft gegeben werden. Hierbei ist immer eine individuelle Betrachtungsweise, vor allem auf den jeweiligen Beschaffungsgegenstand geboten.

Zu erwähnen ist jedoch, dass es sich der Auftraggeber, bereits in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung vorbehalten kann, den Zuschlag auf das Erstangebot, auch ohne Nachverhandlung zu erteilen (vgl. §17 Abs. 11 VgV). Allerdings ist auch diese Entscheidung individuell zu treffen.

Zur Frage: „Werden einem Bewerber / Bieter, mit dem nachverhandelt wird, die Angebote der anderen Bewerber / Bieter bekannt gegeben?“

Diese Frage ist mit einem klaren „NEIN“ zu beantworten. Der Auftraggeber darf keine Angebotsinhalte aus dem Vergabeverfahren preisgeben und damit den Mitbewerbern offenlegen. Es handelt sich hierbei um schutzwürdige Geschäftsgeheimnisse des einzelnen Bieters.

Zur Frage: „Wie „gerichtsfest“ ist die Auftragsvergabe gegenüber jenen Bietern, die nach der Ausschreibung vor jenem Bieter lagen, der dann den Auftrag erhielt?“

Auch diese Frage, kann leider nicht pauschal betrachtet / beantwortet werden. Allerdings darf angemerkt sein, dass das Verhandlungsverfahren im Vergaberecht ein anerkanntes und durch Gerichtsentscheidungen in der Vergangenheit belegtes Verfahren ist.
Sollte ihm Zweifelsfall ein Gericht über ein solches Verfahren zu entscheiden haben, wird es vermutlich in erster Linie darüber befinden, ob das Verhandlungsverfahren bzw. das gesamte Verfahren ausreichend dokumentiert wurde bzw. ob sich dann aus der Vergabedokumentation zweifelsfrei erkennen lässt, dass gerade in der Phase der Nachverhandlungen mittels einem transparenten, vom Wettbewerb getragenen, alle Bieter gleichbehandelnden, verbindlichen und vor allem nachvollziehbaren / einheitlichen Maßstab über die Auftragsvergabe befunden wurde.

Zur Frage: Ist eine Auftragsvergabe ohne oder nur mit eingeschränkter Ausschreibung oder auf Grund eines Nachverhandelns bei Maßnahmen, die unter die Städtebauförderung oder sonstige Förderung fallen, zulässig?

In der Handreichung „Kommunales Wohnraumförderungsprogramm KommWFP“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr für die Gemeinden zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern (2016) heißt es hierzu unter Nr. 2.2:

„2.2. Anwendung des Vergaberechts durch das kommunale Wohnungsbauunternehmen
Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht an die vergaberechtlichen Bestimmungen gebunden, die sich aus dem kommunalen Haushaltsrecht ergeben. Dies gilt sowohl für Unternehmen in privater Rechtsform (insb. GmbHs) als auch für Kommunalunternehmen als Anstalten des öffentlichen Rechts.
Die Gemeinde ist bei Erteilung eines Bauauftrags an ihr kommunales Unternehmen vergaberechtlich nicht verpflichtet, die sich aus den ANBest-K ergebende förderrechtliche Auflage zur Einhaltung der Vergabegrundsätze an das Unternehmen weiterzugeben. Dies gilt auch dann, wenn sie den Bauauftrag als zulässige Inhouse-Vergabe ohne Ausschreibung vergeben hat. Die erforderliche Anwendung der Vergabegrundsätze durch die Gemeinde kann auch dazu führen, dass sie mit der Inhouse-Vergabe eine dort vorgesehene Ausnahme in Anspruch nimmt. Damit ist auch die förderrechtliche Auflage, Vergabegrundsätze einzuhalten, insoweit erfüllt.
Auch für kommunale Unternehmen gelten unterhalb der Schwelle aber die aus den primärrechtlichen Vorgaben des EU-Vertrags abgeleiteten Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung. Demnach sind bei der Auftragsvergabe ein angemessener Grad von Öffentlichkeit und Dokumentation sowie ein diskriminierungsfreies Vorgehen erforderlich.
…
Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte sind kommunal beherrschte Wohnungsbauunternehmen und Kommunalunternehmen als Anstalten des öffentlichen Rechts als öffentliche Auftraggeber ihrerseits an die Einhaltung der Vergabebestimmungen, insbesondere der VOB/A gebunden.“

Unzulässig wären demnach Konstruktionen, die lediglich gewählt werden, um Vergaberecht zu umgehen. Eine Umgehung liegt beispielsweise nahe, wenn ohne Anwendung des Vergaberechts ein kommunales Unternehmen eingebunden werden soll, das zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben selbst keine Leistungen erbringt, sondern diese ausnahmslos ebenfalls ohne Anwendung des Vergaberechts an Dritte weitervergibt.

Auch die Gründung eines Unternehmens ausschließlich zum Zweck der baulichen Realisierung eines einzigen Wohnungsprojektes könnte als Umgehung des Vergaberechts gewertet werden. Sofern in solchen Fällen keine objektiven, sachlichen Gründe für die Einbindung des kommunalen Unternehmens hinzutreten,

die sorgfältig zu dokumentieren sind, ist sie nicht zulässig. Bei geförderten Maßnahmen hängt die verpflichtende Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften u.a. von den Vorgaben des Fördergeldgebers ab (vgl. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – Anlage 3a zu Art. 44 BayHO). Ein Verstoß kann hier nach den geltenden Richtlinien des Freistaats Bayern (insb. bei schweren Vergabeverstößen) zu erheblichen Fördergeldkürzungen führen (bis zum Totalausfall); auch bis zu 10 Jahre nachträglich.

In jedem Fall soll (im Unterschwellenbereich) auch für den Bereich eines Kommunalunternehmens eine **Abweichung von vergaberechtlichen Vorschriften nur mit der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. VOB-Stelle** umgesetzt werden.
Mit Rundschreiben des Bay. Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) vom 21.10.2021 wurden die bestehenden Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten dargestellt und Handlungsempfehlungen gegeben. Den kommunalen Auftraggebern wurde empfohlen, entsprechend zu verfahren.

„.. die Vermeidung von „Interessenkonflikten im Vergaberecht“ ist grundlegend für die Verhütung von Manipulationen im Vergabewesen und für die Sicherung des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtmäßigkeit des staatlichen Handelns. Auch die Europäische Kommission hat in ihren Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01) vom 09.04.2021 das Thema kürzlich aufgegriffen ..“

Auf Veranlassung des Bay. Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV) hat der Stadtrat hierzu bereits seit Jahren als Maßnahme zur Korruptionsbekämpfung (Interessenkonflikten) eine Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen beschlossen. Die Dienstanweisung verpflichtet zur verbindlichen Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften.

Aus Sicht der Vergabestelle ist daher auch für den Bereich eines Kommunalunternehmens die verbindliche Anwendung des Vergaberechts in jedem Fall geboten.

2. Städtebauförderung

Die gesamte Städtebauförderung ist Aufgabe der Stadtverwaltung, Abteilung 3.

Zuschüsse
Eine generelle Zusicherung der Weitergabe öffentlicher Fördermittel ist abhängig von dem jeweiligen Förderprogramm und ist bei dem jeweiligen Fördergeber im Vorfeld abzuklären.

Derzeit läuft eine Anfrage der Stadt Traunreut an die Regierung von Oberbayern hinsichtlich der Förderung durch das Programm React.-EU. Hier ist das Ziel den

Teil der Fördersumme, die den Bereich Wirtschaftsförderung und Standortmarketing betrifft, an das KU weiterzuleiten. Andere Förderprogramme, wie z.B. Förderprogramme z.B. im Bereich „Sozialer Wohnungsbau“ könnten an kommunale Gesellschaften weitergereicht werden. Dies ist jedoch mit dem Fördergeber abzuklären.

Sollte dem Kommunalunternehmen die Fördersumme weitergereicht werden können, ist das KU genauso wie die Verwaltung an die Rahmenbedingungen und der gesetzlichen Vorgaben der Förderprojekte gebunden.

Lenkungsgruppe
Der Aufgabenbereich der Stadtentwicklung ist ordinäre Aufgabe der Stadtverwaltung. Projekte und Teilaufgaben können durch das KU umgesetzt werden. Bereiche der Städtebauförderung, wie z.B. die Stadtsanierung, müssen auch weiterhin durch die Verwaltung bearbeitet werden, da der Fördergeber für die Bewilligung der Maßnahmen größtenteils Stadtratsbeschlüsse benötigt. Somit kann ein KU diese Aufgaben nicht übernehmen. Die Lenkungsgruppe bleibt somit in diesen Themen integriert.

3. Gründung Projektgesellschaft

Zeitpunkt der Gründung
Das Kommunalunternehmen wird nicht nur für die Projektgesellschaft MunaPark Ost gegründet. Vielmehr soll es perspektivisch als „Muttergesellschaft“ für unterschiedliche Projekt GmbH’s aufgestellt werden. Durch die Gründung der KU besteht erst die Möglichkeit der Kooperation in dem angedachten Rahmen. Die KU stellt somit die Basis bzw. die Grundlage für die weiteren Projekte dar. Aufbauend auf die KU sind die weiteren Projekte zu erarbeiten.

Vgl. Grafik:

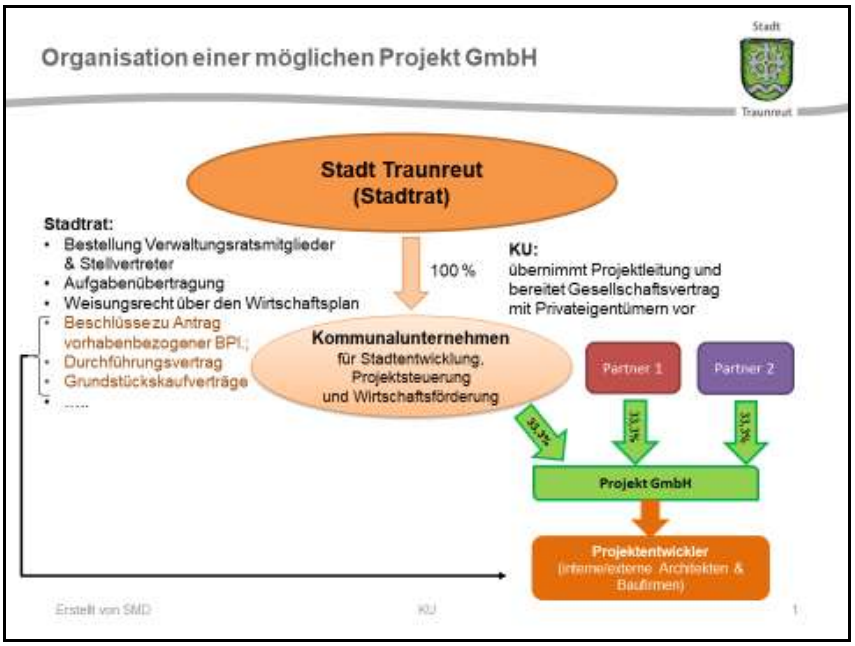

Die Gründung des KU soll zum 01.01.2022 erfolgen. Die Abstimmungen mit privaten Grundstückseigentümern läuft bereits. Die Ergebnisse zeigen, dass die Voraussetzungen und grundsätzlichen Übereinstimmungen bzgl. einer Einigkeit vorhanden sind (vgl. Beschluss zum MunaPark Ost vom 09.12.2021). Die vorbereitenden Arbeiten für die Erstellung eines Satzungsentwurfs einer Projekt GmbH haben bereits begonnen. Eine Gründung der Projekt GmbH erfolgt zwar erst nach gemeinsamer positiver Abstimmung der Satzungsinhalte, die Grundlage für die Gründung der KU sind jedoch vorhanden.

Stadt als Gesellschafter
Rein theoretisch kann auch eine Stadt Gesellschafterin einer Projekt GmbH werden. Rein praktisch würden aber die dann geltenden Grundvoraussetzungen (z.B. Stadt hält mind. 50% + 1 der Anteile, unflexible Strukturen) von den privaten Grundstückseigentümern nicht akzeptiert werden. Eine Realisierung wäre somit nicht gegeben.

4. Vorstand

Die Frage wurde zur Beantwortung an Herrn Dr. Detig weitergeleitet.

Antwort vom 08.12.2021:

Aus folgenden Gründen empfehlen wir die Bestellung von zwei Vorstandsmitgliedern, ggfs. in Nebentätigkeit:

1. Aufgrund dieser weitreichenden Kompetenzen ist es sinnvoll, wenn im täglichen Geschäft durch die Diskussion im Vorstand mit seinen zwei Mitgliedern, nach der hinsichtlich wirtschaftlicher, rechtlicher, technischer Gesichtspunkte besten Lösung gerungen wird. Es geht also weniger um gegenseitige Kontrolle, sondern um fachlichen Dialog auf Augenhöhe zur bestmöglichen Aufgabenerfüllung und Zielerreichung.
2. Wie die Stadt hat das KU finanzielle Risiken (durch Fehlentscheidungen) zu minimieren, Art. 91 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 3 Satz 1 GO.
3. Der Verwaltungsrat wird nur in größeren Abständen tagen und sich in zeitlicher und fachlicher Hinsicht gerade nicht in die Details der Vorstandsarbeit vertiefen können. Die Jahresabschluss- und Betätigungsprüfungen dienen gerade nicht dazu die Sinnhaftigkeit von Vorstandsentscheidungen zu klären.
4. Mit der Bestellung von zwei Vorstandsmitgliedern wird konsequenterweise auch das für die Stadt nach § 38 Abs. 2 Satz 3 KommHV-Kameralistik geltende Vier-Augen-Prinzip im Kommunalunternehmen Anwendung finden.
5. Die Bestellung von zwei gleichberechtigten und -verpflichteten Vorstandsmitgliedern ist ein zentrales strukturelles Instrument für ein effektives und effizientes Risikomanagement im Unternehmen. Die hierfür erwarteten Mehrkosten pro Jahr sind eine günstige Absicherung. Das Risiko für das KU und damit die Stadt ist bei nur einem Vorstandsmitglied im Vergleich deutlich höher. Dies gilt auch für das etwaige Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, was regelmäßig mit einem vollständigen Wissensverlust für das Unternehmen einhergeht.

Stellungnahme von Herrn Ruf vom 09.12.2021:

1. Die Satzung des KU spiegelt eine analoge Anwendung der Wertgrenzen gem. der Regelungen der Betriebssatzung für den städtischen Eigenbetrieb „Stadtwerke Traunreut“ und der Geschäftsordnung für den Stadtrat wieder. Die Bewirtschaftungsbefugnis des Ersten Bürgermeisters ist bis zu einem Betrag von 100.000,-- € im Einzelfall geregelt. Dem Werkleiter wird eine eigenverantwortlicher Handlungsspielraum für Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes im Einzelfall bis zu einer Höhe von 100.000,-- € eingeräumt. Für die Abteilungsleiter der Stadt sieht die Anordnungsbefugnis einen Rahmen bis 50.000,-- € für den Einzelfall vor.
   Die beiden Vorstände vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- € und unterliegen damit einer gemeinsamen aber auch gegenseitigen Kontrolle. Eine Ausnahme besteht bei laufenden Angelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- €, die von jedem Vorstandmitglied in eigener Zuständigkeit erledigt wird. In ihren jetzigen Funktionen der Stabsstelle des SMD, regelt die bestehende Anordnungsbefugnis eine höhere Wertgrenze, als die für die zukünftigen Vorstände geforderten gemeinschaftlich Wertgrenze der 20.000, -- €.

2. Nach heutiger Absprache mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, wird neben der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer nach Art. 107 GO, eine weitere Prüfung durch den örtlichen Rechnungsprüfer nach Art. 103 GO eingeräumt. Diese Regelung zum Prüfungsrecht nach Art. 103 GO wird in die Unternehmensatzung im § 10 Abs. 3 aufgenommen, „Das Kommunalunternehmen unterliegt der örtlichen Rechnungsprüfung nach Art. 103 GO“.

Nach Behandlung der aufgeworfenen Themen im Rahmen der Hauptausschusssitzung wurde über die in den Schreiben genannten Anträge abgestimmt.

Antrag aus dem Schreiben vom 06.12.2021:

Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Dieser Antrag wurde in der Hauptausschusssitzung mit 1:10 Stimmen abgelehnt.

Dieser Antrag wurde mit 6:25 Stimmen abgelehnt.

1. Antrag aus dem Schreiben vom 09.12.2021:
In die Satzung wird eine Regelung eingearbeitet, aus der sich ergibt, dass der Vorstand eigenverantwortlich über die Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00 € entscheiden kann. Was darüber hinausgeht, obliegt der Verantwortung des Verwaltungsrates.

Dieser Antrag wurde in der Hauptausschusssitzung mit 1:10 Stimmen abgelehnt.

Dieser Antrag wurde mit 6:25 Stimmen abgelehnt.

2. Antrag aus dem Schreiben vom 09.12.2021:
§ 10 Abs. 3 erhält folgende Formulierung:

„Das Kommunalunternehmen unterliegt der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung gemäß den Artikeln 103 bis 107 BayGO."

Dieser Antrag wurde in der Hauptausschusssitzung mit 1:10 Stimmen abgelehnt.

Dieser Antrag wurde mit 5:26 Stimmen abgelehnt.

Beschlussvorschlag:

1. Die für den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Personen (vgl. Punkt III) werden längstens für die Dauer von sechs Jahren zu Verwaltungsratsmitgliedern des Kommunalunternehmens der Stadt Traunreut bestellt.

2. Der Hauptausschuss schlägt Herrn Bernhard Ruf und Herrn Christian Ehinger im Rahmen einer Abordnung für die Vorstandstätigkeit des zu gründenden Kommunalunternehmens mit einem Zeitanteil von 50 Prozent vor.

3. Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 100.000, -- Euro. (in Worten: einhunderttausend Euro)

4. Der Stadtrat erlässt eine Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Stand│Ort Traunreut" als selbstständiges Unternehmen der Stadt Traunreut in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts*. Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Handlungen bis zur Entstehung des Kommunalunternehmens vorzunehmen, Unterschriften zu leisten bzw. Erklärungen im Namen der Stadt abzugeben.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

1. Die für den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Personen (vgl. Punkt III) werden längstens für die Dauer von sechs Jahren zu Verwaltungsratsmitgliedern des Kommunalunternehmens der Stadt Traunreut bestellt.

2. Der Hauptausschuss schlägt Herrn Bernhard Ruf und Herrn Christian Ehinger im Rahmen einer Abordnung für die Vorstandstätigkeit des zu gründenden Kommunalunternehmens mit einem Zeitanteil von 50 Prozent vor.

3. Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 100.000, -- Euro. (in Worten: einhunderttausend Euro)

4. Der Stadtrat erlässt eine Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Stand│Ort Traunreut“ als selbstständiges Unternehmen der Stadt Traunreut in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts*. Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Handlungen bis zur Entstehung des Kommunalunternehmens vorzunehmen, Unterschriften zu leisten bzw. Erklärungen im Namen der Stadt abzugeben.

HINWEIS ZUM HAUPTAUSSCHUSSPROTOKOLL:
Der in Vorbereitung auf die Ausschusssitzung vorgelegte Satzungsentwurf wurde im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses einvernehmlich in den folgenden zwei Punkten abgeändert:

- § 6 Abs. 3 Nr. 11 wird ersatzlos gestrichen.
- § 10 Abs. 3 wird dahingehend geändert, dass die Nennung des „Abs. 1“ des Art. 103 GO gestrichen wird. Die korrekte Formulierung lautet: „Das Kommunalunternehmen unterliegt der örtlichen Rechnungsprüfung nach Art. 103 GO.“

In dieser Form ist der Satzungsentwurf Bestandteil des Beschlusses.

für	gegen	Beschluss:
31	0	

1. Die für den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Personen (vgl. Punkt III) werden längstens für die Dauer von sechs Jahren zu Verwaltungsratsmitgliedern des Kommunalunternehmens der Stadt Traunreut bestellt.

2. Der Hauptausschuss schlägt Herrn Bernhard Ruf und Herrn Christian Ehinger im Rahmen einer Abordnung für die Vorstandstätigkeit des zu gründenden Kommunalunternehmens mit einem Zeitanteil von 50 Prozent vor.

3. Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 100.000, -- Euro. (in Worten: einhunderttausend Euro)

4. Der Stadtrat erlässt eine Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Stand│Ort Traunreut“ als selbstständiges Unternehmen der Stadt Traunreut in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts*. Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Handlungen bis zur Entstehung des Kommunalunternehmens vorzunehmen, Unterschriften zu leisten bzw. Erklärungen im Namen der Stadt abzugeben.

4. Information über eine „Eilentscheidung“ des Ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Sondermoning Ortsmitte“ der Gemeinde Nußdorf; - Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Nußdorf hat in der Sitzung vom 04.05.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Sondermoning Ortsmitte“ für den Bereich des Grund-
stückes Flur-Nr. 52, Gemarkung Sondermoning, beschlossen, das eine Größe von 6.700 m² aufweist.
Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit einem Carport oder Doppelgarage für den Antragsteller und seine Familie. Hierfür soll ein Hauptbaukörper mit angegliedertem Carport bzw. Doppelgarage entstehen. Für das geplante Vorhaben ist im vorhandenen Bebauungsplan kein Baufenster vorgesehen.

In der Sitzung des Gemeinderates Nußdorf vom 21.09.2021 wurden noch kleinere Änderungswünsche vorgebracht und in die Planfassung vom 12.10.2021 eingearbeitet.

Der Baukörper wurde um 15 cm tiefer gesetzt, die Überdachungen wurden genauer konkretisiert sowie die Niederschlagsentwässerung genauer festgesetzt. Hinweise wurden zudem auf Wunsch verschiedener Fachbehörden angepasst.

Zu diesem Bauleitplanverfahren hat der Stadtrat Traunreut bereits am 29.07.2021 im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen, daß hierzu keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 12./18.11.2021 der Gemeinde Nußdorf wurde die Stadt Traunreut erneut an diesem Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Da der Termin für eine Stellungnahme am 03.12.2021 abgelaufen ist, wurde folgende Stellungnahme als „Eilentscheidung“ abgegeben:

„Die Stadt Traunreut nimmt zu o. a. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Sondermoning Ortsmitte“ der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 12.10.2021 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

Der Stadtrat nimmt diese Bekanntgabe zur Kenntnis.
Eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hörpolding“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 820, Gemarkung Haßmoning; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Stadtwerke Traunreut
  Schreiben vom 26.10.2021

- Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
  Schreiben vom 15.11.2021

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
  - Bereich Landwirtschaft
  Schreiben vom 23.11.2021

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
  Schreiben vom 21.10.2021

„Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter https://meineplanauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=bag.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen.

für	gegen	
11	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen.

für	gegen	
31	**0**	**Beschluss:**

Die Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen.

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
  Schreiben vom 12.11.2021

„Den hier dargelegten Änderungen der planungsrechtlichen Festsetzungen können wir zustimmen. Es ist zu begrüßen und zu befürworten, dass dem Erweiterungsbedarf eines ortsansässigen Unternehmens Rechnung getragen wird. Dementsprechend sind keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	
11	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	
31	**0**	**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**
  Schreiben vom 22.10.2021

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 24.06.2021 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hörpolding“ Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Darin haben wir festgestellt, dass diese den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht. Wir haben allerdings darum gebeten, den Belangen von Natur und Landschaft (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 G, Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 3.1 Z) auch bei den weiteren Planungsschritten, in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde, Rechnung zu tragen.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hörpolding“, in der vorliegenden Fassung vom 21.09.2021, bei weiterer Berücksichtigung des genannten Punktes, den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Hinweise der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die untere Bauaufsichts- und untere Naturschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt.

für	gegen	
11	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die untere Bauaufsichts- und untere Naturschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt.

für	gegen	
31	**0**	**Beschluss:**

Die Hinweise der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die untere Bauaufsichts- und untere Naturschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
  Schreiben vom 11.11.2021

Stellungnahme:

„Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
31	0	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13**
  Schreiben vom 08.11.2021

„Seitens der Kreisstraßenverwaltung besteht Einverständnis mit o. g. Bebauungsplanänderung. Unsere Stellungnahme vom 24.06.2021 gilt unverändert weiter."

Stellungnahme vom 24.06.2021
„In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Traunstein zur o. g. Änderung des Bebauungsplanes.

*Das Planungsgebiet befindet sich an der straßenrechtlich freien Strecke von Traunreut an der Kreisstraße **TS 47** von ca. Station **TS 47_120_2,000 km - 2,266 km.***

Mit o. g. Änderung des Bebauungsplanes, erstellt durch Planungsbüro ing Traunreut GmbH, Georg-Simon-Ohm-Straße 10, 83301 Traunreut, i. d. F. vom 20.05.2021, besteht seitens der Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Traunstein, Einverständnis.

Folgendes ist textlich und zeichnerisch festzusetzen:

1. *Die Anbauverbotszone von 15 m (gemessen ab Fahrbahnrand der Kreisstraße) außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen wurde gekennzeichnet.*

2. *Die Sichtverhältnisse im Bereich der Zufahrten zur Kreisstraße dürfen nicht beeinträchtigt werden.*

   Die erforderlichen Sichtdreiecke nach RAL mit Schenkellängen von jeweils

   ***5 m x 85 m** sind von Bebauung, Bepflanzung, Werbeanlagen oder auch sonstigen sichtbehindernden Gegenständen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe, gemessen ab Fahrbahnrand der Kreisstraße, freizuhalten.*

3. *Der Verkehrsfluss auf der Kreisstraße, die Leistungsfähigkeit sowie die Funktion der Kreisstraße, darf nicht beeinträchtigt werden.*

4. *Der Kreisstraße oder deren Entwässerungseinrichtung darf kein Niederschlagswasser von Grundstücken, Zufahrten und Einmündungen zugeführt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Straße darf nicht behindert oder verschlechtert werden.*

5. *Bei Baumneupflanzungen außerhalb geschlossener Ortschaften ist lt. ESAB 2006 (Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume) ein Mindestabstand von 4,50 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten. Sichtdreiecke und Lichtraum sind auf Dauer freizuhalten.*

   Grundsätzlich sind Baumpflanzungen entlang von Kreisstraßen rechtzeitig vor Pflanzung mit der Kreisstraßenverwaltung abzustimmen.

6. *Für Schäden, die dem Grundstück oder der Einfriedung des Antragstellers durch das von der Straße abfließende Niederschlagswasser, der Durchführung des Straßenwinterdienstes oder durch den Straßenverkehr allgemein erwachsen, stehen dem Antragsteller und seinem Rechtsnachfolger keine Ersatzansprüche gegen den Landkreis Traunstein zu.“*

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Es handelt sich, wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, nicht um eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes, sondern um eine, auf den Teilbereich Fl.-Nr. 820 begrenzte und auf einzelne Festsetzungen beschränkte, Teil-Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes.
- Die erforderlichen Sichtdreiecke nach RAL sind bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan enthalten, welcher über den Änderungsbereich hinausreicht. Die entsprechenden Planzeichen und Textfestsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes wurden aber zur besseren Anschaulichkeit in die Darstellungen der 3. Änderung mit übernommen.
- Bei den Darstellungen von Neupflanzungen wurde der Mindestabstand von 4,50 m vom Fahrbahnrand lt. ESAB 2006 bereits berücksichtigt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Es handelt sich, wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, nicht um eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes, sondern um eine, auf den Teilbereich Fl.-Nr. 820 begrenzte und auf einzelne Festsetzungen beschränkte, Teil-Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes.
- Die erforderlichen Sichtdreiecke nach RAL sind bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan enthalten, welcher über den Änderungsbereich hinausreicht. Die entsprechenden Planzeichen und Textfestsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes wurden aber zur besseren Anschaulichkeit in die Darstellungen der 3. Änderung mit übernommen.
- Bei den Darstellungen von Neupflanzungen wurde der Mindestabstand von 4,50 m vom Fahrbahnrand lt. ESAB 2006 bereits berücksichtigt.

für	gegen	Beschluss:
31	**0**	

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Es handelt sich, wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, nicht um eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes, sondern um eine, auf den Teilbereich Fl.-Nr. 820 begrenzte und auf einzelne Festsetzungen beschränkte, Teil-Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes.
- Die erforderlichen Sichtdreiecke nach RAL sind bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan enthalten, welcher über den Änderungsbereich hinausreicht. Die entsprechenden Planzeichen und Textfestsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes wurden aber zur besseren Anschaulichkeit in die Darstellungen der 3. Änderung mit übernommen.
- Bei den Darstellungen von Neupflanzungen wurde der Mindestabstand von 4,50 m vom Fahrbahnrand lt. ESAB 2006 bereits berücksichtigt.

- **Landratsamt Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
  Schreiben vom 24.11.2021

„Zu der geplanten Änderung des genannten Bebauungsplanes nimmt die untere Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Die Planung berührt keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht oder besonders geschützte Lebensräume. Beim überplanten Bereich handelt es sich ausschließlich um ein bereits bestehendes Gewerbegebiet inkl. Grünflächen. Die Planung beinhaltet auch den Abriss von Bestandsgebäuden.

<u>Eingrünung:</u>
Zur Eingrünung von Süden ist eine 5 m breite Fläche nur ausreichend, insofern sie mit einer durchgängigen zweireihigen Hecke inkl. Bäumen im Abstand von 10

m bepflanzt bzw. ergänzt wird. Alle Eingrünungen (Süden, Osten, Westen, Norden) sind dauerhaft zu erhalten und dürfen nicht, auch nicht teilweise, entfernt werden.
Die entfallenden Grünflächen (Schmälerung der Grünflächen im Süden und Südosten) sind flächengleich als Durchgrünungsmaßnahmen auf Freiflächen auf dem Gelände zu ersetzen.

Eingriffsregelung:
In der Begründung unter Nr. 3 wird angegeben, dass die Eingriffsregelung bei der vorliegenden Bauleitplanung gemäß §13 Abs. 2 Nr. 4 BauGB keine Anwendung findet. § 13a Abs. 2 Nr. 4 bezieht sich nur auf Bauleitplanungen nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Das bedeutet nur auf Bauleitplanungen mit einer festgesetzten Grundfläche weniger als 20.000 m². Die Eingriffsregelung findet folglich grundsätzlich Anwendung.

Pflanzungen:
- Für die Bepflanzung sind nur heimische standortgerechte Gehölze gemäß der Gehölzartenliste (Textliche Festsetzungen Nr. 12.5) zu verwenden.

- Bei der Auswahl des Pflanzgutes sind die Mindestqualitäten gemäß Nr. 12.1 der Festsetzungen zu verwenden.

- Die Bepflanzung ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch in der nächstfolgenden Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) durchzuführen.
- Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten, ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Belange:
Werden Bestandsgebäude abgerissen, sind diese zuvor auf dauerhafte Lebensstätten gebäudebewohnender Arten (Fledermausquartiere, Schwalbennester, Mauerseglerniststätten, etc.) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von einer fachkundigen Person (Biologe/in) zu kontrollieren. Ein entsprechender Bericht als Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung ist der unteren Naturschutzbehörde Traunstein vorzulegen.

Insofern die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen vollständig umgesetzt werden, wird der oben genannten Planung zugestimmt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Es handelt sich, wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, nicht um eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes, sondern um eine, auf den Teilbereich Fl.-Nr. 820 begrenzte und auf einzelne Festsetzungen beschränkte, Teil-Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes.

- Die bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzte und bereits langjährig bestehende Randeingrünung für den Änderungsbereich wird weiterhin als ausreichend angesehen und soll gemäß Ortstermin mit dem Landratsamt lediglich hinsichtlich der Landschaftsbildwirkung hoher Betriebshallen durch Baumpflanzungen ergänzt werden.
- Ungeachtet des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB wird für die 3. Änderung eine Eingriffsregelung nicht erforderlich, weil die Höchstgrenze für die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,8 unverändert bleibt und somit die bereits zulässige Gesamtversiegelung gleichbleibt (siehe auch Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls). Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
- Änderungen der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung des rechtgültigen Bebauungsplans sind nicht Gegenstand der 3. Änderung.

für	gegen	**Beschlussempfehlung:**
11	**0**	

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Es handelt sich, wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, nicht um eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes, sondern um eine, auf den Teilbereich Fl.-Nr. 820 begrenzte und auf einzelne Festsetzungen beschränkte, Teil-Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes.
- Die bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzte und bereits langjährig bestehende Randeingrünung für den Änderungsbereich wird weiterhin als ausreichend angesehen und soll gemäß Ortstermin mit dem Landratsamt lediglich hinsichtlich der Landschaftsbildwirkung hoher Betriebshallen durch Baumpflanzungen ergänzt werden.
- Ungeachtet des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB wird für die 3. Änderung eine Eingriffsregelung nicht erforderlich, weil die Höchstgrenze für die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,8 unverändert bleibt und somit die bereits zulässige Gesamtversiegelung gleichbleibt (siehe auch Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls). Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
- Änderungen der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung des rechtgültigen Bebauungsplans sind nicht Gegenstand der 3. Änderung.

für	gegen	**Beschluss:**
31	**0**	

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Es handelt sich, wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, nicht um eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes, sondern um eine, auf den Teilbereich Fl.-Nr. 820 begrenzte und auf einzelne Festsetzungen beschränkte, Teil-Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes.

- Die bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzte und bereits langjährig bestehende Randeingrünung für den Änderungsbereich wird weiterhin als ausreichend angesehen und soll gemäß Ortstermin mit dem Landratsamt lediglich hinsichtlich der Landschaftsbildwirkung hoher Betriebshallen durch Baumpflanzungen ergänzt werden.
- Ungeachtet des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB wird für die 3. Änderung eine Eingriffsregelung nicht erforderlich, weil die Höchstgrenze für die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,8 unverändert bleibt und somit die bereits zulässige Gesamtversiegelung gleichbleibt (siehe auch Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls). Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
- Änderungen der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung des rechtgültigen Bebauungsplans sind nicht Gegenstand der 3. Änderung.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Landratsamt Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.412**
  Schreiben vom 25.11.2021

Einwendungen:
„Im Laufe des Jahres wurden der UIB mehrfach und anhaltend Beschwerden über verschiedene Gerüche innerhalb des Plangebietes vorgetragen, deren Art, Ausmaß, Dauer und Herkunft bis dato noch nicht bekannt sind.

Für eine rechtsfehlerfreie Abwägung ist daher die Geruchsbelastung im Umfeld des Gewerbegebietes und insbesondere auch innerhalb des Plangebietes zu untersuchen und zu bewerten.

Möglichkeiten der Überwindung:
Ermittlung und Bewertung der Geruchsbelastung durch ein auf diesem Gebiet zugelassenes Institut.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:
Die Ermittlung der Geruchsbelastung kann z. B. durch Rasterbegehungen nach DIN 16841-1 erfolgen.

Dadurch können Areale festgelegt werden, in denen schutzwürdige Nutzungen, wie z. B. Büros, Betriebsleiterwohnungen, etc., errichtet werden können und wo diese ggf. aufgrund unzumutbarer Geruchsimmissionen ausgeschlossen werden sollten.

Die Ermittlung der vorhandenen Geruchsvorbelastung dient auch als Entscheidungshilfe, in wie weit geruchsemittierende Betriebe noch angesiedelt werden können.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Es handelt sich, wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, nicht um eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für das gesamte Gewerbegebiet, sondern um eine auf Fl.-Nr. 820 begrenzte Teil-Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes.
- Die in der Stellungnahme der UIB genannten Geruchsbelastungen haben keinen Bezug zu dieser Bebauungsplanänderung oder dem Änderungsbereich der 3. Änderung, sondern entstammen vermutlich einer Emissionsquelle außerhalb des Änderungsbereichs.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Es handelt sich, wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, nicht um eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für das gesamte Gewerbegebiet, sondern um eine auf Fl.-Nr. 820 begrenzte Teil-Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes.
- Die in der Stellungnahme der UIB genannten Geruchsbelastungen haben keinen Bezug zu dieser Bebauungsplanänderung oder dem Änderungsbereich der 3. Änderung, sondern entstammen vermutlich einer Emissionsquelle außerhalb des Änderungsbereichs.

für	gegen	Beschluss:
31	**0**	

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Es handelt sich, wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, nicht um eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für das gesamte Gewerbegebiet, sondern um eine auf Fl.-Nr. 820 begrenzte Teil-Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes.
- Die in der Stellungnahme der UIB genannten Geruchsbelastungen haben keinen Bezug zu dieser Bebauungsplanänderung oder dem Änderungsbereich der 3. Änderung, sondern entstammen vermutlich einer Emissionsquelle außerhalb des Änderungsbereichs.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von **ing** Traunreut GmbH, Georg-Simon-Ohm-Straße 10, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hörpolding“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 820, Gemarkung Haßmoning, i. d. F. v. 21.09.2021 mit der Begründung i. d. F. v. Sept. 2021 einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von **ing** Traunreut GmbH, Georg-Simon-Ohm-Straße 10, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hörpolding“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 820, Gemarkung Haßmoning, i. d. F. v. 21.09.2021 mit der Begründung i. d. F. v. Sept. 2021 einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

Herr Stadtrat Seitlinger ist während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Beschluss:
30	**0**	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von **ing** Traunreut GmbH, Georg-Simon-Ohm-Straße 10, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hörpolding“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 820, Gemarkung Haßmoning, i. d. F. v. 21.09.2021 mit der Begründung i. d. F. v. Sept. 2021 einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

6. Antrag auf Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes “Gewerbegebiet Nordost IV“; Antragsteller: IMMVEST Mueller GmbH, Grünwald

Antragsschreiben vom 16.11.2021 der Zahn Ingenieurgesellschaft mbH, Traunreut

„Hiermit stellen wir im Namen des Bauherrn den Antrag auf Änderung des vorhandenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“.

Folgender Punkt ist anzupassen:

II./Punkt 3.: Verkaufsfläche ist von 2.500 m² auf 3.250 m² zu ändern.

Die Beauftragung an das Planungsbüro wird durch den Bauherrn erstellt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung."

Stellungnahme der Verwaltung:
Am 17.01.2020 trat die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord-Ost IV" in Kraft. Bei diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde auf Antrag der damaligen Grundeigentümer die ursprüngliche Verkaufsfläche des Bau- und Gartenmarktes von 4.400 m² (hiervon 3.000m² Baumarkt und 1.400 m² Gartenmarkt) auf insgesamt 2.500 m² reduziert. Die damalige Planung sah vor, den Bereich des Gartenmarktes abzubrechen.

Inzwischen wurde das Gesamtobjekt verkauft. Der neue Eigentümer möchte den bisherigen Gebäudebestand erhalten und erneut einer Nutzung zuführen. Für den Bereich des ehemaligen Baumarktes wurde der Bauantrag in der Bauausschusssitzung am 20.10.2021 behandelt. Mit einer Verkaufsfläche von 2.649 m² ist die zulässige Gesamtverkaufsfläche von 2.500 m² bereits voll ausgeschöpft. Für den Bereich des ehemaligen Gartenmarktes ist die Unterbringung eines gemäß der Traunreuter Sortimentsliste nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetriebs mit einer Verkaufsfläche von 565 m² vorgesehen. Um die Nutzung dieses Bereichs zu ermöglichen ist die zulässige Gesamtverkaufsfläche von 2.500 m² auf 3.250 m² zu erhöhen.

Außerdem ist der Durchführungsvertrag vom Dezember 2019 für den Bereich des Sondergebiets hinsichtlich der Sortimente und der dazugehörigen Verkaufsflächen sowie den Durchführungsfristen den aktuellen bzw. geplanten Verhältnissen anzupassen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV" gemäß dem Antragsschreiben der Zahn Ingenieurgesellschaft mbH, Traunreut, vom 16.11.2021 im Auftrag und im Namen des Bauherrn – IMMVEST Mueller, Grünwald.
Außerdem ist der Durchführungsvertrag vom Dezember 2019 für den Bereich des Sondergebiets hinsichtlich der Sortimente und der dazugehörigen Verkaufsflächen sowie den Durchführungsfristen den aktuellen bzw. geplanten Verhältnissen anzupassen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV" gemäß dem Antragsschreiben der Zahn Ingenieurgesellschaft mbH, Traunreut, vom 16.11.2021 im Auftrag und im Namen des Bauherrn – IMMVEST Mueller, Grünwald.

Außerdem ist der Durchführungsvertrag vom Dezember 2019 für den Bereich des Sondergebiets hinsichtlich der Sortimente und der dazugehörigen Verkaufsflächen sowie den Durchführungsfristen den aktuellen bzw. geplanten Verhältnissen anzupassen.

Die Stadtratsmitglieder Schroll, Schupfner und Seitlinger sind während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Beschluss:
28	**0**	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“ gemäß dem Antragsschreiben der Zahn Ingenieurgesellschaft mbH, Traunreut, vom 16.11.2021 im Auftrag und im Namen des Bauherrn – IMMVEST Mueller, Grünwald.
Außerdem ist der Durchführungsvertrag vom Dezember 2019 für den Bereich des Sondergebiets hinsichtlich der Sortimente und der dazugehörigen Verkaufsflächen sowie den Durchführungsfristen den aktuellen bzw. geplanten Verhältnissen anzupassen.

7. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Nußdorf;

7.1 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich „Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein“; Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Nußdorf hat in seiner Sitzung vom 05.10.2021 die 17. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein“ beschlossen.

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein“ soll angrenzend zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage des Landkreises Traunstein“ in Litzlwalchen ein zentrales Katastrophenschutzzentrum mit Lager, Büros, Schulungsräumen sowie Einsatzzentrale errichtet werden, da es zwischen diesen beiden Nutzungen zahlreiche Synergieeffekte gibt.
Bei dem Katastrophenschutzzentrum handelt es sich um eine Nutzung, die in der Regel nur bei Einsätzen oder bei Übungen, also nur sehr unregelmäßig, in Betrieb ist.

Da sich das geplante Bauvorhaben im Bereich einer Waldfläche befindet und einer Außenbereichslage zuzuordnen ist, ist hier im Parallelverfahren die 17. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Nußdorf, in der Nähe des Ortsteils Litzlwalchen.

Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Planungsbereichs (rot umrandet)

Der Änderungsbereich hat eine Größe von rund 5.400 qm.
Der geplante, nicht einsehbare Erweiterungsbereich selbst ist derzeit Wald und wurde vom Landkreis erworben. Zum Ausgleich des geplanten Eingriffs in den Naturhaushalt ist geplant, eine entsprechende Fläche des Ökokontos des Landkreises Traunstein abzubuchen; Gespräche zur Wahl einer geeigneten Fläche werden geführt.

Mit Schreiben vom 12./18.11.2021 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich „Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein“ beteiligt.

<u>Beschlussvorschlag der Verwaltung:</u>
Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich „Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein“ i. d. F. v. 16.09.2021 keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich „Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein“ i. d. F. v. 16.09.2021 keine Anregungen vorgebracht.

Die Stadtratsmitglieder Schroll, Schupfner und Seitlinger sind während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich „Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein“ i. d. F. v. 16.09.2021 keine Anregungen vorgebracht.

7.2 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein“ der Gemeinde Nußdorf; Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Nußdorf hat in der Sitzung vom 05.10.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein“ beschlossen.
Im Parallelverfahren erfolgt auch die Änderung des Flächennutzungsplanes (17. Änderung) der Gemeinde Nußdorf.

Der Landkreis Traunstein benötigt ein zentrales Katastrophenschutzzentrum mit Lager, Büros, Schulungsräumen sowie Einsatzzentrale.
Nach Auskunft von Kreisbrandrat Grundner werden im geplanten Zentrallager keinerlei Gefahrstoffe vorgehalten und auch nicht temporär zwischengelagert.

Das Zentrallager soll angrenzend zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage des Landkreises Traunstein“ in Litzlwalchen errichtet werden. Hierfür hat der Landkreis ein Waldstück mit einer Größe von 5.389 m² erworben.

Luftbild mit Darstellung des geplanten Erweiterungsbereichs (blau umrandet) – und den geplanten Bauabschnitten (rote Flächenfarbe)

Der Änderungsbereich hat eine Größe von rund 8.100 qm, die eigentliche Erweiterung umfasst etwa 5.400 qm. Der Änderungsbereich ist größer als der Erweiterungsbereich, da auch Baugrenzen im bestehenden Bebauungsplan angepasst werden.

Der Bereich des Kreisbauhofes ist weitgehend belegt. Nordwestlich grenzt die Fläche einer ehemaligen Mülldeponie an, auf der eine Freiflächenphotovoltaikanlage besteht. Weiter nördlich, in einer Entfernung von über 400 m, liegt der Ortsteil Litzlwalchen. An den übrigen Seiten grenzen Waldflächen an. Im Südosten bilden einzelne Gebäude den Weiler Hartmann. Der geplante Erweiterungsbereich selbst ist derzeit Wald.

Mit Schreiben vom 12./18.11.2021 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein“ (Katastrophenschutzzentrum) der Gemeinde Nußdorf beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein“ (Katastrophenschutzzentrum) der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 16.09.2021 keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	
11	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein“ (Katastrophenschutzzentrum) der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 16.09.2021 keine Anregungen vorgebracht.

Die Stadtratsmitglieder Schroll und Schupfner sind während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	
29	**0**	**Beschluss:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein“ (Katastrophenschutzzentrum) der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 16.09.2021 keine Anregungen vorgebracht.

8. Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbe- und Mischgebiet – An der Ottinger Straße II“ mit integriertem Grünordnungsplan der Marktgemeinde Waging am See; Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss des Marktes Waging am See hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Gewerbe- und Mischgebiet – An der Ottinger Straße II“ beschlossen; die entsprechende Flächennutzungsplanänderung (20. Änderung) erfolgt im Parallelverfahren.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan sollen die Voraussetzungen für ein Mischgebiet für Gewerbe- und Wohnnutzung im östlichen Teil und im westlichen Teil des Geltungsbereiches ein Gewerbegebiet für die Bebauung mit Lagerhallen geschaffen werden.

Mit der Ausweisung eines Teilbereichs des Geltungsbereichs als Gewerbegebiet soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für Erweiterungen bzw. Umsiedlungen aus dem zukünftigen Mischgebiet des im Geltungsbereich ansässigen Bauunternehmens Johann Lamminger GmbH geschaffen werden.
Diese im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbegebiet dargestellte und gegenwärtig als Freilagerfläche des Bauunternehmens genutzte Fläche soll somit einer geordneten städtebaulichen Nutzung zugeführt werden.

Der Stadtrat Traunreut hat bereits mit Beschluss vom 25.06.2020 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB der Marktgemeinde Waging mitgeteilt, dass seitens der Stadt Traunreut zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbe- und Mischgebiet – An der Ottinger Straße II“ keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 22.11.2021 der Marktgemeinde Waging am See wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbe- und Mischgebiet – An der Ottinger Straße II“ mit integriertem Grünordnungsplan beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf vom 28.07.2021 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbe- und Mischgebiet – An der Ottinger Straße II“ mit integriertem Grünordnungsplan der Marktgemeinde Waging am See wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf vom 28.07.2021 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbe- und Mischgebiet – An der Ottinger Straße II“ mit integriertem Grünordnungsplan der Marktgemeinde Waging am See wiederum keine Anregungen vorgebracht.

Die Stadtratsmitglieder Schroll und Schupfner sind während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Beschluss:
29	**0**	

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf vom 28.07.2021 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbe- und Mischgebiet – An der Ottinger Straße II“ mit integriertem Grünordnungsplan der Marktgemeinde Waging am See wiederum keine Anregungen vorgebracht.

9. Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung)

1. Der Kommunale Prüfungsverband hat unter anderem folgende Feststellungen zur Friedhofsgebührensatzung getroffen:
„a) Nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung. Die einzelnen Gebührenarten werden hierbei nicht unterschieden. Da für den einzelnen Gebührentatbestand mehrere Gebührenschuldner in Betracht kommen, sollte im Satzungstext berücksichtigt werden, dass die Gebühr zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstehen kann. Es wird daher empfohlen, das Entstehen je Gebührenart eigens zu regeln (vgl. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV b Frage 38 Nr. 6.1). Des Weiteren empfehlen wir, auch den Kreis der Gebührenschuldner an das Satzungsmuster anzupassen (vgl. Thimet, Kommunalabgaben und Ortsrecht in Bayern, Teil VI, Nr. 2.9.1 mit Erläuterungen).

b) § 5 Abs. 1 Friedhofsgebührensatzung bestimmt den Bestattungspflichtigen zum Gebührenschuldner. Der Bestattungspflichtige ist für die Bestattung eines Angehörigen zuständig. Er hat dafür zu sorgen, dass die Leiche einer ordnungsgemäßen Bestattung zugeführt wird (§ 15 BestV). Der Bestattungspflichtige ist nicht automatisch auch zur Tragung der Bestattungskosten heranzuziehen. Die Kostentragungspflicht einer Bestattung regelt § 1968 BGB. Danach trägt der Erbe die Kosten der Beerdigung des Erblassers. Gebührenschuldner ist, wer gesetzlich zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist.
Die Stadt sollte die Friedhofsgebührensatzung bei Gelegenheit anpassen.“

2. Mit Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Traunreut vom 22.07.2021 wurde die Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung bezüglich der Bestattungsleistungen auf den Friedhöfen der Stadt Traunreut beschlossen. Dies hatte zur Folge, dass der bestehende Vertrag mit der ausführenden Firma Haberstock bis zum 30.04.2023 verlängert werden musste, um den Zeitraum der erneuten Ausschreibung zu überbrücken.

Für alle aufzubringenden Leistungen wird künftig ein Mehrpreis fällig. Um die Mehraufwendungen geltend machen zu können, bedarf es einer Änderung der Friedhofsgebührensatzung.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Empfehlungen der Bay. Kommunalen Prüfungsverbandes zur Änderung der §§ 2 und 5 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung werden mit der Satzungsänderung umgesetzt. Die betroffenen Bestattungsgebühren aus § 4 der Gebührensatzung werden ab 01.01.2022 gemäß dem beiliegenden Verordnungsentwurf erhoben und damit den zukünftigen Preisen aus der notwendigen Vertragsverlängerung angepasst.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für	gegen	
11	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

Herr Stadtrat Schupfner ist während der Abstimmung abwesend.

für	gegen	
30	**0**	**Beschluss:**

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

10. Geschosswohnungsbau Stocket – Festlegung der Ausschreibungskriterien

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

11. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- Jugendzentrum Traunreut – Entscheidung über den weiteren Betrieb

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den weiteren Betrieb des Jugendzentrums Traunreut in Zusammenarbeit mit freien Trägern auszuschreiben.

- **Entlassung von Herrn Konrad Danner als Feldgeschworener**

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt die Niederlegung des Feldgeschworenenamtes durch Herrn Konrad Danner mit Ablauf des 31.12.2021 an.

12. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten)

Bericht der Stadtwerke:

Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadtwerke Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten

Gemäß Ziffer 12 der DA Vergabe hat der Bürgermeister dem Stadtrat vierteljährlich über die Vergabe von Nachtragsangeboten zu berichten, soweit er selbst bzw. die Verwaltung zur Auftragsvergabe befugt war (Stadtratsbeschluss vom 23.02.2012).

- Neue Anbindung an die Hauptversorgungsleitung der Brunnen III und IV
  Auftragssumme: 83.143,33 € netto (Auftrag vom 18.08.2020)

Die Baumaßnahme wurde von der Alfons Danner Bau GmbH vom 05.10.2020 bis 02.12.2020 ausgeführt. Die Abnahme erfolgte am 08.12.2020. Die Gewährleistungsfrist endet am 08.12.2025. Die Restarbeiten wurden am 17.06.2021 ausgeführt.

Nachtrag 1: Einbau eines Be- und Entlüfterventils

Auftragssumme: 5.536,36 € netto

Aufgrund der im Vorfeld der Arbeiten unbekannten exakten Höhenlage der bestehenden Hauptleitung musste in die neue Leitung DN 300 ein Be- und Entlüftungsventil eingebaut werden.

Nachtrag 2: Aufschneiden eines Betonrohrs

Auftragssumme: 1.656,03 € netto

Es war nicht bekannt und wurde daher auch nicht eingeplant, dass die Hauptversorgungsleitung DN 400 seinerzeit in einem Betonschutzrohr verlegt wurde. Somit war es für die neue Anbindung erforderlich, das Betonschutzrohr an dieser Stelle aufzuschneiden.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zum Auftrags-LV entsteht eine Mehrung von insgesamt 7.192,39 € netto. Die neue Abrechnungssumme beläuft sich somit auf 90.335,72 € netto.

Eine Beschlussfassung war hierzu nicht erforderlich.

- Stilllegung Hauptkanal und Umverlegung Kanal HA Werner-von-Siemens-Straße
  Auftragssumme: 116.801,65 € brutto (Auftrag vom 06.09.2021)

Nachtrag 1: Beton C 12/15 liefern und in vorhandene Schächte einbauen

Auf Anraten des Straßenbauamtes wurde entgegen der ursprünglichen Planung die stillzulegenden Schächte nicht mit Kies, sondern aus Stabilitätsgründen mit Beton verfüllt. So lassen sich mögliche spätere Straßensetzungen und Regressansprüche vermeiden.

Auftragssumme N01: 967,40 € brutto

Die neue Abrechnungssumme erhöht sich aufgrund von Einsparungen bei anderen Positionen nicht und liegt trotz Nachtrag unter der geschätzten Auftragssumme.

Eine Beschlussfassung war hierzu nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 13.12.2021 ging ein gemeinsamer Antrag der Fraktion der Freien Wähler und der L!Z-Gruppe auf eine landkreisweite Spendensammlung für Mitarbeiter im Krankenhaus Klinikverbund im Landkreis Traunstein ein.
Zu diesem Zweck solle ein Spendenkonto bei der Stadt Traunreut eingerichtet werden. Auf Nachfrage seitens der Stadtverwaltung bei der zuständigen Stelle der Kliniken Südostbayern wurde mitgeteilt, dass die Annahme von Spenden für den angedachten Zweck nicht möglich sei.
Zudem verfügt die Klinik über ein eigenes Spendenkonto, über welches jederzeit sehr gerne Spenden für die dort genannten spendenbegünstigten Zwecke getätigt werden können.

13. Weihnachtsansprachen des ersten und des zweiten Bürgermeisters

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister

Schriftführerin

Sarah Wirth

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 3 (Seite 489)

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stand | Ort Traunreut, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Traunreut vom 15.12.2021

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital
§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
§ 3 Organe
§ 4 Der Vorstand
§ 5 Der Verwaltungsrat
§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
§ 8 Schriftform
§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
§ 11 Wirtschaftsjahr
§ 12 Auflösung des Unternehmens
§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 14 Inkrafttreten

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen „Stand | Ort Traunreut" ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Traunreut in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen(Firma) „Stand | Ort Traunreut" mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Traunreut" oder „Kommunalunternehmen für Stadtentwicklung, Projektsteuerung und Wirtschaftsförderung". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU Stand | Ort Traunreut".

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Traunreut.

(4) Das Stammkapital beträgt 100.000, – Euro. (in Worten: einhunderttausend Euro)

§ 2
Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Stadt- und Innenstadtentwicklung, die Wirtschaftsförderung, das Standortmarketing und die Projektentwicklung. Darüber hinaus kommt dem Kommunalunternehmen die Aufgabe der Durchführung von Entwicklungs- und Förderungsmaßnahmen zu, die unmittelbar und mittelbar der Verbesserung der städtebaulichen und strukturellen Entwicklung der Stadt Traunreut dienen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen,

wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Stadt geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Bei der Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplans unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats.

§ 3
Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Jedes Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat jeweils auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich. Eine Ausnahme besteht bei laufenden Angelegenheiten bis 10.000,-- Euro (Nettobetrag), die keine grundsätzliche Bedeutung haben und von jedem Vorstandsmitglied in eigener Zuständigkeit erledigt werden.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Traunreut haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 5
Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Stadt Traunreut. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter einzeln vorzeitig abberufen.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder

des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Stadtrat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt (§ 4 KUV).

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Es findet § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Traunreut in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2);
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann durch Beschluss mit zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats ein Mitglied des Vorstands vorzeitig abberufen werden;
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
4. Errichtung von Unternehmen;
5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsformen oder Aufgaben von Beteiligungen; dies gilt entsprechend der Rechte und Pflichten, die sich aus einer mittelbaren Beteiligung ergeben;
6. Bestellung des Abschlussprüfers;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
8. Bestellung und Widerruf von Prokuren und Befreiungen von § 181 BGB;
9. Personalangelegenheiten für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung;
10. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen, insbesondere von Zweckvereinbarungen;
11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000, –

Euro (Nettobetrag) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

12. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
13. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 100.000, -- Euro (Nettobetrag) sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, sofern diese nicht im festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind;
14. Weisungen an einzelne Vorstandsmitglieder.

(4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5 Tages vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag abgekürzt werden. Im Fall der elektronischen Ladung gilt die Ladung als zugegangen, wenn der Versand an eine durch das Verwaltungsratsmitglied mitgeteilte einfache E-Mail-Adresse erfolgte, sofern der Verwaltungsrat keine abweichende Bestimmung traf.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem innerhalb zwei Wochen einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände mit Beschlussvorschlägen beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorbereitet und geleitet. An den Sitzungen nimmt der Vorstand mit beratender Stimme und selbstständigen Antrags- und Rederecht teil, sofern nicht ein Vorstandsmitglied wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen wird. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Errichtung eines oder Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(8) Die Beratung und Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege insbesondere auch als Telefon- und Videokonferenz erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden.

(10) Der Verwaltungsratsvorsitzend ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 8
Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schrift- oder Textform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stand | Ort Traunreut - Kommunalunternehmen der Stadt Traunreut“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9
Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 und 95 GO.

(2) Die Stadt ist aufgrund der Anstaltslast gemäß §§ 9 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 4 KUV verpflichtet, insbesondere den Finanzbedarf des Kommunalunternehmens zu decken. Sie wird damit im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 MwStSystRL tätig.

(3) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres diese ausführlich beraten und feststellen kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10
Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen, dem Verwaltungsrat zu übersenden und durch den vom Verwaltungsrat bestellten Abschlussprüfer nach Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Traunreut unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten. Die Offenlegung erfolgt insbesondere nach § 27 Abs. 3 KUV.

(3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der örtlichen Rechnungsprüfung nach Art. 103 GO.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12
Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens und Bekanntgaben nach § 27 Abs. 3 KUV gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2022. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Traunreut, den …

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister

Stadt Traunreut

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 9 (Seite 528)

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung)

Vom .....

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.04.2012, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 28./29.04.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 29.04.2021, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist gemäß Friedhofssatzung,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für dass die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des

folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2.	**Grabherstellung**	
a)	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bei Kindern (Sarglänge max. 0,60 m):	172,55 €
b)	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bei Kindern (Sarglänge max. 1,30 m):	190,40 €
c)	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Normaltiefe):	386,75 €
d)	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Tiefgrabung):	436,73 €
e)	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes:	172,55 €
f)	Öffnen und Schließen der Urnenwand:	130,90 €

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3.	**Beerdigungsdienst**	
a)	Beerdigungsdienst für Erdbestattung (1 Träger):	59,50 €
b)	Beerdigungsdienst für Erdbestattung (2 Träger):	119,00 €
c)	Beerdigungsdienst für Erdbestattung (4 Träger):	238,00 €
d)	Beerdigungsdienst für Erdbestattung (6 Träger):	357,00 €
e)	Beerdigungsdienst für Erdbestattung (8 Träger):	476,00 €
f)	Beerdigungsdienst für Urnenbestattung (1 Träger):	59,50 €
g)	Kreuzträger bei Erd- und Urnenbestattung:	59,50 €

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4.	**Exhumierung und Umbettung**	
a)	Ausgrabung einer Leiche (Grabtiefe 2,20 m):	803,25 €
b)	Ausgrabung einer Leiche (Grabtiefe 1,80 m):	803,25 €
c)	Ausgrabung von Gebeinen (Grabtiefe 2,20 m):	803,25 €
d)	Ausgrabung von Gebeinen (Grabtiefe 1,80 m):	803,25 €

e)	Ausgrabung einer Urne (Grabtiefe 0,80 m):	401,63 €

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 lit. c) bis g) erhält folgende Fassung:

5.	**Leichen- und Aussegnungshalle**	
c)	Annahme einer Leiche:	71,40 €
d)	Annahme einer Leiche in Notfällen:	108,89 €
	(Montag – Freitag vor 8:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage)	
e)	Annahme einer Urne:	65,45 €
f)	Schließdienst für Abschiednahme:	71,40 €
	(Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	
g)	Schließdienst für Abschiednahme:	142,80 €
	(Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)	

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenpflichtiger ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Traunreut, den …..

STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister